

Jürgen Kremser
Bottenhorner Weg 40
60489 Frankfurt

Frankfurt, den 24. August 2011

An das
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
- 8. Kammer -
Adalbertstr. 18
60486 Frankfurt

Hiermit stelle ich den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Verwaltungsgebühr des mir von der Unteren Naturschutzbehörde des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main zugegangenen Ablehnungsbescheids vom 21.07.2011.

Begründung:

Mit Schreiben vom 27.04.2010 habe ich beim Verwaltungsgericht Frankfurt im Rahmen der Verfahren 8 K 336/10.F(2), 8 K 748/10.F(2) den Antrag gestellt, meine Obstbäume als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme der sie schützenden Zaun anzuerkennen.

<http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/VwG100427.pdf>

Vgl. Aktenzeichen 8 L 1636/01 F2 Bl. 35 ff., Anlage A1.

Als ich diesen Antrag in der mündlichen Verhandlung von 8 K 336/10.F(2), 8 K 748/10.F(2) am 11.05.2010 stellte, wurde dieser Antrag vom Richter abgelehnt, und ich wurde beschieden, ein diesbezüglicher vorheriger Antrag sei bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Diesen Antrag habe ich dann am 12.05.2010 unverzüglich eingereicht.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Ausgleichsmassnahme_UNB_100512.pdf, Anlage A2.

Allerdings habe ich anschließend keinen Bescheid erhalten.

Am 04.06.2011 hat dann deshalb der Rechtsanwalt Neuser die Untätigkeitsklage 8 K 1571/11.F(2)

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Neuser_Klage_20110604.pdf

eingereicht.

Daraufhin hat das Rechtsamt der Stadt Frankfurt am Main mitgeteilt:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Magistrat_20110711.pdf

die Untere Naturschutzbehörde werde die Abgabe des Bescheids nachholen.

Dies ist inzwischen auch erfolgt:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Ablehnungsbescheid_Kuesters_20110726.pdf

Anlage A3.

In diesem Bescheid fordert die Untere Naturschutzbehörde von mir Gebühren und Auslagen von 55,95 Euro.

Gegen den Ablehnungsbescheid habe ich Widerspruch eingelegt:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Widerspruch_Ablehnungsbescheid.pdf, Anhang A4.

Mit Schreiben vom 12.08.2011 teilte mir die Untere Naturschutzbehörde mit, daß sie meinem Antrag auf Aussetzung der Verwaltungsgebühren nicht entspricht.

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Antwort_Kuesters_20110812.pdf, Anhang A5.

Insofern ist der Eilantrag notwendig und sinnvoll.

Ich beantrage, daß die Verwaltungsgebühren zurückgestellt werden bis über meine Grundrechtsklage 8 K 1571/11.F(2) entschieden ist; denn der Magistrat verletzt den Gleichbehandlungsgrundsatz, indem er zwar mir eine Abrißverfügung zukommen läßt, aber bei seinen eigenen Grundstücken Eingriffe in Natur und Landschaft durchführt bzw. toleriert.

Da der Magistratsdirektor Christian Schmidt vom Rechtsamt sowie der Leiter der Unteren Naturschutzbehörde Fritz Küsters in dem obigen Ablehnungsbescheid Hausfriedensbruch auf meinen Grundstücken propagieren, habe ich sie bei der Staatsanwaltschaft angezeigt:

http://gruenguertel.kremser.info/wp-content/uploads/Hausfriedensbruch_20110816.pdf